

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 9 SeeSchFG Eintragung in das Seeschiffsregister

SeeSchFG - Seeschifffahrtsgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 06.12.2018

§ 9.

Eine Verpflichtung zur Eintragung von Jachten in das Seeschiffsregister besteht nicht.

In Kraft seit 17.05.2012 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$